

# Hörgeräte - Tarifvertrag

zwischen

- **AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgerätekustik**
  - **VHS (Verband Hörikustik Schweiz)**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- **den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die  
**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

- **der Militärversicherung,**  
vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

## **Vorbemerkung**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

## **Art. 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Der vorliegende Tarifvertrag regelt die Abgeltung von Leistungen der Hörgeräteakustiker (Vertragslieferanten) an Versicherte gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörigen Verordnung sowie Artikel 26 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) und die dazugehörigen Verordnung.
- 1.2 Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Tarifvertrages:
  - Tarif (Anhang 1)
  - Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)
  - Qualitätssicherungsvertrag (Anhang 3)
  - Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (Anhang 4)
  - Vereinbarung betreffend die Tarifkommission (Anhang 5)

## **Art. 2 Zulassungsbedingungen**

- 2.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss diesem Tarifvertrag werden Vertragslieferanten zugelassen, welche die Bestimmungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen.
- 2.2 Um als Vertragslieferant anerkannt zu werden, ist die Aufnahme auf die Lieferantenliste beim Sekretariat der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) zu beantragen. Die Aufnahmebedingungen sind im Qualitätssicherungsvertrag festgehalten (Anhang 3).

## **Art. 3 Nicht-Verbandsmitglieder**

Nichtmitglieder der AKUSTIKA bzw. des VHS, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 2 erfüllen, können als Einzelkontrahenten dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Tarifvertrages und seiner Bestandteile ein. Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Kostenbeteiligung zu entrichten. Diese werden von der PVK festgelegt (Anhang 4).

## **Art. 4 Pflichten der Versicherer**

- 4.1 Die Versicherer orientieren die Tarifkommission über den Erlass von neuen gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen.
- 4.2 Die Versicherer verpflichten sich, den vorliegenden Tarifvertrag auf alle Vertragslieferanten gleich anzuwenden. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, dürfen die Versicherer Nicht-Vertragslieferanten keine Leistungen aus diesem Vertrag vergüten.

## **Art. 5 Pflichten der Vertragslieferanten**

- 5.1 Die Vertragslieferanten verpflichten sich, bei der Erbringung von Leistungen die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu beachten. Die Leistungen haben sich auf das erforderliche Mass zu beschränken.
- 5.2 Die Vertragslieferanten verpflichten sich, den Tarifvertrag und seine Bestandteile einzuhalten.
- 5.3 Sämtliche Anpassungsarbeiten und Verkäufe im Rahmen dieses Tarifvertrages, sind grundsätzlich am Standort des Vertragslieferanten vorzunehmen. Ausnahmen sind nur bei medizinischer Begründung zugelassen.
- 5.4 Die Vertragslieferanten dürfen nicht in einem speziellen Abhängigkeitsverhältnis zu ORL-Ärzten bzw. Arztpraxen stehen.
- 5.5 Mit den Leistungen der Versicherer darf nicht geworben werden.
- 5.6 Sämtliche Mutationen in Bezug auf die Zulassungsbedingungen sind der PVK umgehend zu melden.
- 5.7 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 einzuhalten.
- 5.8 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die Qualität der Anpassung fachgerecht zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 5.9 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die versicherte Person über die unter Abschnitt 6.4 aufgeführten Bestimmungen aufzuklären.

## **Art. 6 Art und Umfang der Leistung**

- 6.1 Die Anpassung des Hörgerätes erfolgt auf Auftrag der Versicherer, muss von einem von den Versicherern anerkannten ORL-Expertendarzt verordnet und abschliessend von diesem überprüft werden. Die Anpassung gilt erst nach Eintreffen der Schlussexpertise des ORL-Expertendarzt bei den Versicherern als abgeschlossen.
- 6.2 Die Art und der Umfang der Leistung werden durch die medizinische Indikation bestimmt.
- 6.3 Es dürfen zu Lasten der Versicherer nur Hörgeräte abgerechnet werden, welche vom Bundesamt für Metrologie (METAS) homologiert wurden und für welche ein einwandfreier Kunden- und Reparaturdienst durch eine Vertretung in der Schweiz gewährleistet ist.
- 6.4 Der Betrieb und Unterhalt (Zubehör, Pflegeutensilien, Cerumen-Filter, Trockenboxen u.ä.) gehen zu Lasten des Versicherten. Die Versicherung kann in Härtefällen an solche Kosten einen Beitrag gewähren.

## **Art. 7 Qualitätssicherung**

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der Vertragslieferanten sind von den Vertragspartnern im Vertrag gemäss Anhang 3 vereinbart.

## **Art. 8 Leistungsvergütung**

Die Leistungen der Vertragslieferanten werden gemäss dem im Anhang 1 festgehaltenen Tarif abgegolten. Die Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zum Tarifvertrag zu erfolgen.

## **Art. 9 Paritätische Vertrauenskommission und Tarifkommission**

Die Aufgaben der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) sind im Anhang 4 und die Aufgaben der Tarifkommission (TK) im Anhang 5 geregelt.

## **Art. 10 Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung, Übergangsbestimmung**

- 10.1 Der Tarifvertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2010. Vor 01.01.2013 begonnene Hörgeräte-Anpassungen und eingereichte Gesuche werden nach dem Tarif vom 1. Januar 2010 behandelt.
- 10.2 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.
- 10.3 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres oder per Ende Juni gekündigt werden.

Bern, Luzern, Unterägeri, 13.12.2012

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband    VHS Verband Hörakustik Schweiz  
der Hörgeräteakustik

Der Präsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Christoph Schwob

Christian Rutishauser

Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Felix Weber

Stefan A. Dettwiler